

für die gesamte Gemeinde zu organisieren. Die Vorstände dieser LPG legen in Übereinstimmung mit den örtlichen Landwirtschaftsorganen die Leit-LPG für die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung in ihrer Gemeinde fest;

- b) die Ausbildung und weitere Qualifizierung der betrieblichen Milchleistungsprüfer zu regeln.

Die Vergütung der Kader während der Ausbildung und die damit in Zusammenhang stehenden Fahr- und Übernachtungskosten hat durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erfolgen.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates haben zu sichern, daß die Ermittlung des Fettgehaltes der Milch für die Milchleistungsprüfung mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand vorgenommen wird. Diese Untersuchungen sind auf Vertragsbasis von den Fachkräften der Milchannahmekontrolle in den Laboratorien der milchverarbeitenden Industrie dort durchzuführen, wo keine zentralen Untersuchungsmöglichkeiten der Bezirks-Tierzuchtinspektionen vorhanden sind. Die labormäßigen Untersuchungen der Milch werden für die landwirtschaftlichen Betriebe kostenlos durchgeführt.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Gebührenordnung zu erlassen, wonach Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der in die staatliche Milchleistungsprüfung einbezogen wird, Je geprüfte Kuh im Jahr eine Gebühr von 12,— DM zu zahlen hat

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendige Bestimmung bis zum 31. Januar 1963 zu erlassen.

7. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 31. März 1963 außer Kraft:

- a) Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 471);
- c) Verordnung vom 4. August 1955 über die Leistungsprüfung und Vieh **Wirtschaftsberatung** in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 594);

- d) Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 458).

Berlin, den 3. Januar 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft

St o p h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R e i c h e l t

Zweite Verordnung* **über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung** **der landwirtschaftlichen Produktions-** **genossenschaften.**

Vom 7. Januar 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605) wird folgendes verordnet:

81

Der § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1958 erhält folgende Fassung:

fcfl) Die Kosten für die prophylaktischen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III trägt der Staatshaushalt.

(2) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der genossenschaftlichen Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften werden zu 50 % durch den Staatshaushalt und zu 50 % durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften getragen.

(3) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III und der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II gehen zu Lasten der Tierhalter.“

* (1.) VO (GBl. I 1958 Nr. 53 S. 605)